

**Entgeltordnung und Benutzungsordnung  
über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes für die Nutzung der Räumlichkeiten  
im Rathaus der Stadt Husum vom 1. April 2025 nach Beschluss des Stadtverord-  
netenkollegiums vom 27. März 2025**

## **I. Allgemeines**

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten im Rathaus ist grundsätzlich den städtischen Gremien und der Verwaltung vorbehalten.  
Für folgende Räumlichkeiten– Ratssaal, Sitzungsräume Raum 025 und 103, Foyer, Freiflächen auf allen Etagen – kann Vereinen, Verbänden oder Organisationen mit Sitz in Husum die Nutzung gestattet werden, soweit städtische Belange nicht beeinträchtigt werden.
2. Private Feierlichkeiten und die Durchführung von Veranstaltungen durch Wirtschaftsbetriebe ist nicht gestattet. Ausgenommen sind weiterhin parteipolitische Veranstaltungen und Wahlwerbeveranstaltungen
3. Veranstaltungen, für die die Räumlichkeiten nicht geeignet erscheinen bzw. die mit dem Charakter des Hauses nicht vereinbar sind und dem Ansehen der Stadt schaden könnten, sind nicht zu gestatten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Abschließend entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
5. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt nur nach Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch die jeweiligen Nutzer.

## **II. Nutzungsgenehmigung**

1. Der Antrag auf Nutzung ist grundsätzlich mindestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich an die Stadt Husum, Büro des Bürgermeisters zu stellen.  
Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: genaue Angabe des beabsichtigten Nutzungszweckes, genauer Nutzungszeitraums, zu erwartende Gesamtzahl der Nutzerinnen und Nutzer.  
Es ist eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
2. Von der verantwortlichen Person ist vor Beginn der Nutzung ein von der Stadt Husum ausgestellter Nutzungsvertrag zu unterzeichnen. Die Stadt Husum behält sich vor, die Nutzung nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen zu gestatten.

### III. Nutzungszeiten

1. Die Benutzung der Räume wird grundsätzlich in der Zeit von Montag bis Freitag von 09:00 bis 21:00 Uhr gestattet.
2. Die Benutzung am Sonnabend und Sonntag bzw. an Feiertagen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

### IV. Nutzungsentgelt und Kosten

1. Für die Nutzung der Räume (einschließlich der Auf- und Abbauzeiten) werden folgende Entgelte festgesetzt:

Ratssaal	Nutzung bis zu 3 Stunden	60 Euro
	Nutzung bis zu 6 Stunden	100 Euro
	Nutzung von mehr als 6 Stunden Tagespauschale	180 Euro
Foyer	Nutzung von bis zu 3 Stunden	150 Euro
	Nutzung von bis zu 6 Stunden	200 Euro
	Nutzung von mehr als 6 Stunden Tagespauschale	250 Euro
Sitzungsraum	Nutzung bis zu 3 Stunden	30 Euro
	Nutzung bis zu 6 Stunden	40 Euro
	Nutzung von mehr als 6 Stunden Tagespauschale	50 Euro
Freiflächen auf den Etagen (je Etage)	Nutzung bis zu 3 Stunden	70 Euro
	Nutzung bis zu 6 Stunden	100Euro
	Nutzung von mehr als 6 Stunden/je Tag	130 Euro
Küchennutzung	pauschal pro Küche	40 Euro

2. Mit der Festsetzung des Entgelts sind i.d.R. folgende Kosten abgegolten:  
(während der unter Ziffer III. genannten Nutzungszeiten)
  - Nutzung der Räumlichkeit mit den dort vorhandenen Einrichtungsgegenständen
  - Personalkosten für Hausmeistertätigkeiten (Schließdienst und technische Betreuung)
  - übliche Nebenkosten (Beleuchtung, Heizung, Wasser, Abwasser, Reinigung im normalen Umfang)
  - Nutzung der Mikrofonanlage und Präsentationstechnik im Ratssaal

Die Bereitstellung von Kaltgetränken / Kaffee wird gesondert berechnet und wird individuell im Nutzungsvertrag geregelt.

Die Nutzung der technischen Ausstattung in den Sitzungsräumen 103 und 025 ist nicht vorgesehen und nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Einweisung durch eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der IT-Abteilung des Rathauses gestattet.

3. Die Stadt Husum kann im Nutzungsvertrag die Auflage erteilen, dass eine von der Stadt Husum bestellte Sicherheitskraft im Rathaus anwesend sein muss. Die Kosten dieser Sicherheitskraft sind für die vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer zu übernehmen. Der Stundensatz richtet sich nach den aktuell gültigen Preisen des Dienstleistungsvertrages mit der Stadt Husum.
4. Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen (hierunter fallen auch Verschmutzungen der Sanitärräume oder in den Küchen) sind die Reinigungskosten durch die Nutzerin bzw. den Nutzer zu tragen. Beauftragt die Stadt Husum hierfür einen Dritten wird der hierfür in Rechnung gestellte Aufwand zu Grunde gelegt. Bei Durchführung einer Eigenreinigung erfolgt die Berechnung der Kosten nach Aufwand. Die Höhe der Stundensätze bemisst sich dabei nach der Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein, herausgegeben durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.
5. Das Entgelt ist im Voraus zu entrichten.
6. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann auf Antrag des Veranstalters im begründeten Einzelfall über eine Befreiung von der Entgeltzahlung entscheiden. Ein Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Räume besteht nicht.

## **V. Nutzerpflichten / Haftung**

1. Die Nutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände hat pfleglich zu erfolgen. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Es sind die Brandschutzvorschriften (Freihaltung der Flucht- und Rettungswege etc.) durch die Nutzer zu beachten und einzuhalten.
2. Der Nutzer hat für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des vereinbarten Zwecks zu übernehmen und ist verpflichtet, die Stadt Husum von Ersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gestellt werden können. Diese Freistellung betrifft nicht Schäden, die durch Mängel am Gebäude verursacht werden.
3. Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen.
4. Der Nutzer hat vor Veranstaltungsbeginn eine Veranstaltungs- und Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die vorgenannten Schäden im Schadensfall absichert.

## **VI. Hausrecht**

Das Hausrecht steht der Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister und den von ihm beauftragten Personen zu. Diese Personen sind ermächtigt, den Benutzern zur Einhaltung dieser Ordnung Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind zu befolgen. Bei Verstößen kann der Benutzer von weiteren Überlassungen ausgeschlossen werden.

## **VII. In-Kraft-Treten**

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 01.12.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Husum, 28.03.2025

gez. Martin Kindl  
Bürgermeister